# OTHMAR SCHOECK FESTIVAL

# Statuten

# Rechtsform, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen "OTHMAR SCHOECK FESTIVAL" besteht ein Verein gemäss Artikel 60. ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss den vorliegenden Statuten.

## Art. 2<sup>2</sup>

Der Verein bezweckt die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des OTHMAR SCHOECK FESTIVALS in Brunnen, weiterer Anlässe mit ähnlicher Zweckbestimmung sowie die Erforschung, Dokumentation und Förderung des Werkes des Komponisten Othmar Schoeck. Er trägt dazu bei, die Erinnerung an Othmar Schoeck und sein Werk lebendig zu erhalten.

# Art. 3

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, ist nicht gewinnorientiert und besteht auf unbeschränkte Dauer.

# Art. 4

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Gemeinde Ingenbohl.

# Organisation

Art. 53

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## Art. 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

# Mitgliedschaft

#### Art. 7

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den Vereinszweck gemäss Art. 2 der Statuten unterstützen.

Art. 84

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2018

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2008

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2008

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2018

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche Personen);
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen);
- Gönnermitgliedern (natürliche oder juristische Personen) und
- Festival-Fördermitgliedern (natürliche oder juristische Personen).

Art. 9

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 10<sup>5</sup>

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Nichtentrichten des Mitgliederbeitrages
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Ein Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende Jahr möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

# Finanzierung

Art. 116

Der Verein finanziert sich durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder, durch Zuwendungen, Beiträge, Sponsoring, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, durch die Unterstützung der öffentlichen Hand sowie durch Erträge aus Vereinsaktivitäten.

Mitgliederbeiträge sind für das Vereinsjahr geschuldet. Mitgliederbeiträge können auch als zweckdienliche Naturalleistungen entrichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Naturalleistungen.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# Generalversammlung

Art 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14<sup>7</sup>

Die Generalversammlung entscheidet über:

• Verabschiedung und Änderung der Statuten

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2018

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2018

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Anpassung Generalversammlung vom 28.11.2018

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für die einzelnen Mitgliederkategorien

#### Art 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Traktandierungsanträge sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

#### Art. 16

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit unter Angabe des Zwecks die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Einreichung des Begehrens abgehalten werden.

### Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder in Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

# Art. 18

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung des Vereins ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

#### Art. 19

Die Stimmabgabe erfolgt offen.

# Art. 20

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

# Vorstand

### Art. 21

Der Vorstand ist für die operative Führung des Vereins in allen Belangen, die Erfüllung des Vereinszwecks gemäss Art. 2 und die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig<sup>8</sup>.

### Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst und kann Personen in beratender Funktion beiziehen.

### Art. 23

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Anpassung a.o. Generalversammlung vom 13. März 2019

### Revisionsstelle

Art. 24

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art 25

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

# Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 27

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese im Falle einer Auflösung auf eine steuerbefreite<sup>9</sup> Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung und mit Sitz in der Gemeinde Ingenbohl über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. September 2015 angenommen.

Die Revison der Artikel 2, 5, 8, 10, 11 und 14 wurden anlässlich der Generalversammlung von 28.11.2018 angenommen. Die Ergänzung der Artikel 21 und 27 wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 13. März 2019 angenommen.

Im Namen des Vereins

Lorenz Bösch Präsident Manuela Tomaschett Geschäftsführerin Vorstandsmitglied

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Anpassung a.o. Generalversammlung vom 13. März 2019